

Abrechnungsbedingungen Bio-Rohwaren

Getreide – Ölsaaten – Leguminosen

gültig ab 01.07.2022

1	<u>Inhalt</u>	
2	Bio-Getreide	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Qualitätsanforderungen Bio-Getreide	4
2.3	Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide	5
2.3.1	Reinigungskosten.....	5
2.3.2	Qualitätsfeststellungs /-sicherungs /-analysekosten Getreide	5
2.3.3	Abschläge	5
3	Leguminosen.....	8
3.1	Qualitätsanforderungen Leguminosen.....	8
3.2	Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen.....	8
3.2.1	Reinigungskosten.....	8
3.2.2	Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten	8
4	Ölsaaten.....	8
4.1	Qualitätsanforderungen Ölsaaten.....	8
4.2	Zu- und Abschläge bei Ölsaaten.....	9
4.2.1	Reinigungskosten.....	9
4.2.2	Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten	9
5	Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen.....	10
6	Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind	10
6.1	Kornbesatz	10
6.1.1	Schmactkorn	10
6.1.2	Bruchkorn	10
6.1.3	Schädlingsfraß	10
6.1.4	Keimverfärbungen	11
6.1.5	durch Trocknung überhitzte Körner.....	11

6.1.6	Auswuchs.....	11
6.1.7	Schwarzbesatz	11
6.1.8	Lebende Schädlinge	13
6.1.9	Fremdgetreide.....	13
7	Fremdlagerbedingungen.....	14
8	Probenahme- und Anlieferbedingungen.....	14
9	Anlagen.....	14

2 Bio-Getreide

2.1 Allgemeines

Die Agravis Ost GmbH & Co. KG („Agravis-Ost“) handelt Getreide, Ölsaaten und Leguminosen die nach Verordnung (EU) 2018/848 – EU-Öko Verordnung – erzeugt wurden. Die Abrechnung der gehandelten Waren erfolgt nach den folgenden Parametern. Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben.

2.2 Qualitätsanforderungen Bio-Getreide

Gutart	Feuchte	HL-Gewicht	Protein	Kleber	Sedi	Fallzahl	Bruchkorn	Mutterkorn	DON	Zearalenon
	max. %	min. kg je hl	min. %	min. %	min.	min. sec	max. %	max. %	max. mg/kg	max. mg/kg
Mahlweizen	14,5	76	11,5	24,0	40	250		0,01	0,75	0,05
Futterweizen	14,5	72						0,05	0,75	0,05
Gerste	14,5	63						0,01	0,5	0,05
Brotroggen	14,5	72				120		0,05	0,75	0,05
Futterroggen	14,5	70						0,05	0,75	0,05
Triticale	14,5	72						0,05	0,5	
Hafer	14,5	54						0,01	0,5	0,05
Dinkel	14,5	40	13,0	28,0		260		0,01	0,75	0,05
Mais	14,5						10		0,5	0,05
Buchweizen	14,5	62								

Werden bei Nahrungsgetreide ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide. AGRAVIS-Ost behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen. Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

2.3 Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

2.3.1 Reinigungskosten

- Schwarzbesatz: ab 2,0% - 4,0% 5,00 €/t
 ab 4,1% - 6,0% 7,00 €/t
 ab 6,1% zuzgl. 1,00€/t je %

der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt

2.3.2 Qualitätsfeststellungs /-sicherungs /-analysekosten Getreide

- je Anlieferung (je vollem LKW / ca. 25t) 0,50€/t

2.3.3 Abschläge

- Kornbesatz:

Brotgetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
 3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
 5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
 ab 7,1 - Einstufung von Brotgetreide zu Futtergetreide

Futtergetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
 3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
 5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
 7,1 – 9,0 % Mengenabzug - 3 % pauschal
 9,1 – 11,0 % Mengenabzug - 4 % pauschal
 11,1 – 13,0 % Mengenabzug - 5 % pauschal
 13,1 – 15,0 % Mengenabzug - 6 % pauschal

- Bruchkorn: max. 10% beim Mais
10,1% - 15% Bruchkorn – je % = 0,5% Mengenabzug
15,1% - 20% Bruchkorn – je % = 1,0% Mengenabzug
- Mutterkorn: max. 0,05% im Roggen
bei 0,06% bis 0,10% = 40,00€/t
bei 0,11% bis 0,30% = 45,00€/t
ab 0,31% = 50,00€/t

Die Käuferin hat das Recht, Ware, die nicht aufbereitungsfähig ist, zu stoßen.

- Hektolitergewicht
Bei Unterschreitung des Basiswertes erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1:1
je 1 kg/hl = 1,0% Preisabzug
bis max. 2kg/hl unter Basis, darüber erfolgt Neubewertung der Partie
- Auswuchs
Preisabschläge für erhöhten Auswuchs bei Getreide
bei 2,6% bis 3,0% = 1,00€/t
bei 3,1% bis 4,0% = 2,00€/t
bei 4,0% bis 5,0% = 3,00€/t
darüber erfolgt Neubewertung der Partie
- Fallzahl (Roggen)

Wird die Fallzahl von 120 s nicht erreicht, erfolgt die Abrechnung als Futterroggen.

Die Abnahme erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

- Fremdgetreide

Freigrenze: 1,0 %

Übersteigt der Fremdgetreideanteil bei Brotgetreide 1,0 %, erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide auf Tagespreisniveau. Bei Nicht-Brotgetreide erfolgt ein Preisabschlag auf Basis der tatsächlichen Wertigkeit (Minderwertabzug).

- Schädlinge

Bei Befall mit lebenden Schädlingen behält sich die Käuferin das Recht vor, die Ware zu stoßen. Werden dadurch zusätzlich (Logistik-) Kosten verursacht, werden diese dem Verkäufer/ Lieferanten in Rechnung gestellt.

- Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)

	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale
DON	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max. 0,5
Zearalenon	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz. Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais

Bei Werten ≥ 1.250 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung (konventionell), wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

ZEA

Bei Werten ≥ 100 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung (konventionell), wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

DON: 0,75 mg/kg = 0,75 ppm = 750 ppb

ZEA : 0,05 mg/kg = 0,05 ppm = 50 ppb

3 Leguminosen

3.1 Qualitätsanforderungen Leguminosen

Gutart	Feuchte max. in %	Bruchkorn max. in %
Ackerbohnen	15,0	5
Lupinen	15,0	5
Erbsen	15,0	5

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

3.2 Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen

3.2.1 Reinigungskosten

Schwarzbesatz:	ab 2,0% - 4,0%	5,00 €/t
	ab 4,1% - 6,0%	7,00 €/t
	ab 6,1%	zugl. 1,00€/t je %

3.2.2 Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

je Anlieferung (je vollem LKW / ca. 25t) 0,50€/t

4 Ölsaaten

4.1 Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Gutart	Feuchte max. %	Besatz	Ölgehalt	FFA	Säure
		max. %	min. %	max. %	min. %
Sonnenblumen LO	9	2,0	44	2	
Sonnenblumen HO	9	2,0	44	2	83

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

4.2 Zu- und Abschläge bei Ölsaaten

4.2.1 Reinigungskosten

- Schwarzbesatz: ab 2,0% - 4,0% 5,00€/t
 ab 4,1% - 6,0% 7,00€/t
 ab 6,1% zuzgl. 1,00€/t je %

- Vergütung Schwarzbesatz

Basis:	2,0%	
Minderbesatz:	0,0% - 2,0%	0,5: 1 Vergütung
ab	2,1% - 4,0%	1: 1 Abzug mengenmäßig
	4,1% - 6,0%	1: 2 Abzug mengenmäßig
	6,0% und darüber	1: 2,5 Abzug mengenmäßig

- SBK Öl Basis 44 % (SBK)

> 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1: 1,5 Vergütung des Kontraktpreises

< 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1: 1,5 Abzug vom Kontraktpreis

4.2.2 Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

je Anlieferung (je vollem LKW / ca. 20t) 1,20 €/t

5 Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart, d.h. bei Überschreitung von Werten gemäß Höchstmengen-VO oder anderen gesetzlichen Grenzwerten bzw. bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich die AGRAVIS Ost Schadenersatzansprüche für die gesamte Partie vor.

6 Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind

6.1 **Kornbesatz**

6.1.1 Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer

Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen:

- Weichweizen: 2,0 mm
- Roggen 1,8 mm
- Gerste 2,2 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

6.1.2 Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

6.1.3 Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

6.1.4 Keimverfärbungen

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis 8 v.H. unberücksichtigt. Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen.

6.1.5 durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

6.1.6 Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden.

Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am

Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

6.1.7 Schwarzbesatz

a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide. Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern. Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die

die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnenfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosia, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

b) Fusarien

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

c) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Fusarien- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind. Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung zeigen. Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

d) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als

auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen. Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen.

- e) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)
- f) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)
- g) Brandbutten (nur bei Weichweizen)
- h) tote Insekten und Insektenfragmente

6.1.8 Lebende Schädlinge

6.1.9 Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

7 Fremdlagerbedingungen

Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages – erhältlich bei Ihrem Ansprechpartner. Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte, lagert, trocknet und reinigt diese für den Erzeuger. Anfallende Kosten werden sofort lt. Anhang berechnet. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers, mit der Möglichkeit, diese an Dritte zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager. Kostensätze lt. Lagervertrag bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

8 Probenahme- und Anlieferbedingungen

Die nachfolgenden Probenahme- und Anlieferungsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gegenüber dem Käufer schriftlich widersprochen hat.

9 Anlagen

Anlage 1 Trocknungstabellen – werden vor Erntebeginn veröffentlicht

Anlage 2 Dienstleistungssätze Bio-Rohwaren

Anlage 3 Selbsterklärung Cross- Compliance Betriebe